

2. Kurzerlaeuterung zur Planfassung des Teilflaechennutzungsplanes fuer die Gemarkung Briggow, Landkreis Malchin

2.1. Vorbemerkungen

Der Teilflaechennutzungsplan (TFN-Plan) wird gemaess Par. 2 und 5 Bau GB vom 8. Dezember 1986 auf Grund des Beschlusses vom 25.10.1990 der Gemeindevertretung Briggow aufgestellt. Den Auftrag zur Aufstellung dieses TF-Planes erhielt die Neubrandenburger Baugesellschaft, Planungsgruppe 4

Der Gemeindehauptort ist Briggow. Zur Gemeinde Briggow gehoeren die Ortsteile Suelten und Suelten Hof.

Entsprechend Auftrag wird der TF-Plan vorerst nur fuer die Gemarkung Briggow erstellt.

Zum gegenwaertigen Zeitpunkt betraegt die Einwohnerzahl von Briggow 185 Personen (die der Gesamtgemeinde 400 Personen). Zur fruehzeitigen Beteiligung der Traeger oeffentlicher Belange wurden diese erstmalig vor dem Vorentwurf zur Stellungnahme aufgefordert, wobei bereits vorgelegene Stellungnahmen Eingang in Vorentwurf des TFN-Planes fanden. In die vorliegende Planung sind u.a. eingeflossen die Ziele der Gemeindevertretung Briggow sowie die Stellungnahme des Landrates Malchin (als zusammengefasste Stellungnahme seiner Aemter d.h. Bauamt, Amt fuer Regionalplanung, Gesundheitsamt, Schulamt u. Kulturangelegenheiten, Umweltamt, Ordnungsamt und Amt fuer Wirtschaftsfoerderung) sowie die Ergebnisse der Stellungnahme des Landkreises Malchin zur Planungsanzeige und die landesplanerische Stellungnahme des Amtes fuer Regionalplanung Neubrandenburg zum Entwurf des TFN-Planes der Gemeinde Briggow.

Ebenso wurden die Stellungnahmen der Traeger oeffentlicher Belange in den Entwurf eingearbeitet. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Buerger (Beruecksichtigung privater Belange) organisiert. Im Ergebnis des Abwaegungsgebotes privater und oeffentlicher Interessen durch die Gemeinde wurde die Aufstellung des fuer die oeffentliche Auslegung bestimmten Planentwurfs des TFN-Planes vorbereitet und realisiert.

Im Ergebnis des Auslegungsprozesses wurden die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Traeger oeffentlicher Belange in der Gemeindevertreterversammlung behandelt und die Traeger ueber das Ergebnis informiert.

Die anliegende Planfassung des TFN-Planes ist nur auf die Gemarkung Briggow bezogen und stellt eine Planung auf der Grundlage des Topkartenausschnittes im Masstab 1:10 000 dar.

2.2. Aufgabe des Flaechennutzungsplanes als Teil der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstuecke der Gemeinde entsprechend der neuen Gesetzgebung (Bau GB) vorzubereiten und zu leiten.

Bauleitplaene sind der

- Flaechennutzungsplan (als vorbereitender Bauleitplan) und der
- Bebauungsplan (als verbindlicher Bauleitplan)

Die Bauleitplaene sollen eine geordnete gemeindliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozial gerechte Bodennutzung gewaehrleisten und dazu beitragen, eine menschenwuerdige Umwelt zu sichern und die natuerlichen Lebens-

grundlagen zu schuetzen und zu entwickeln.

Der Flaechennutzungsplan-als vorbereitender Bauleitplan-soll vorausschauend fuer etwa 5 Jahre die gemeindliche Entwicklung nach Art der Bodennutzung entsprechend den voraussehbaren Beduerfnissen der Gemeinde darstellen und den zeitlichen Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Die Anpassung an eine geordnete gemeindliche Entwicklung entsprechend der Baugesetzgebung der Altbundeslaender sowie eine auf lange Sicht nicht im vollen Umfang abzuschaeztende Entwicklung in den neuen Bundeslaendern infolge politischer Entscheidungen u.a. kann zeitgemaesse Korrekturen des F-Planes in kuerzeren Abstaenden notwendig machen.

Im Flaechennutzungsplan wird entsprechend Baunutzungs- und Planzeichenverordnung durch Farben, Linien, Schraffuren und andere Zeichen die zweckgebundene Nutzung der gemeindlichen Flaechen optisch dargestellt und textlich mit eine Legende (Planzeichen-erklaerung) erlaeutert so z.B. fuer

- Wohnbauflaechen
- Flaechen fuer den Gemeinbedarf (wie Schulen, Kirchen, soziale u. gesundheitliche Einrichtung)
- gewerbliche zu nutzende Flaechen
- Gruenflaechen
- Flaechen fuer die Landwirtschaft

2.3 Planungsgrundlagen

Als rechtliche Vorschriften finden Anwendung:

- Baugesetzbuch, Stand 8.12.1986, geaend. durch EVertr.v.31.8.1990
- Massnahmegesetz zum Baugesetzbuch, Stand 17.5.1990
- Baunutzungsverordnung, Stand 23.1.1990
- Planzeichenverordnung, Stand 18.12.1990
- Bauplanungs- und Zulassungsverordnung, DDR vom 20.6.1990
- Raumordnungsgesetz BRD, Stand 19.7.1989
- Raumordnungsgesetz DDR, Stand 5.7.1990
- Gemeinsamer Einfuehrungserlass zum Baugesetzbuch

Spezielle Grundlagen fuer den 1. Planentwurf:

- topographische Karten M 1: 10 000 Stand 1980/81
- Bestandsaufnahme
- Zielstellungen der Gemeindevertretung
(abgestimmt mit dem beauftragten Buerer)
- Flurkarten

Weitere wesentliche Grundlagen:

- Stellungnahmen aus Beteiligung der Traeger oeffentlicher Belange u.a. des Landrates als zusammengefasste Stellungnahme seiner Aemter
- Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung
- Anregungen und Bedenken aus der Buergerbeteiligung

- Stellungnahme des Landkreises Malchin zur Planungsanzeige
- Landesplanerische Stellungnahme vom Amt fuer Regionalplanung

2.4. Planbegruendung

Die Notwendigkeit der Planaufstellung ergibt sich aus

- a. der gesetzlichen Forderung
- b. dem dringenden Erfordernis heraus,
eine geordnete und ausgewogene, dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, gemeindlichen Entwicklung zu gewaerleisten

Die gegenwaertige politische, wirtschaftliche und soziale Situation ist als Herausforderung zur Erreichung dieser Ziele zu sehen.

Als wichtigste Zielstellungen muessen angesehen werden:

- die Schaffung der Voraussetzungen fuer eine weitgehend hohe Erwerbsmoeglichkeit
- die entscheidende Verbesserung der Wohnverhaeltnisse einschl. Umfeld

2.5. Darstellung der gegenwaertigen Situation

Briggow, ein ehemaliges Gutsdorf, ist der Hauptort der Gemeinde. Dem Wunsch der Gemeinde entsprechend wird zunaechst fuer die Gemarkung Briggow ein Teilflaechennutzungsplan aufgestellt. Die Gemarkung Briggow liegt suedoestlich an der Kreisgrenze des Landkreises Malchin. Die Ortslage Briggow wird ueber die Landstrasse II. Ordnung 18 mit der Bundesstrasse B 104 verbunden. Die angrenzenden Gemarkungen sind:

- im Norden: Ritzerow und Galenbeck
- im Osten : Rosenow und Tarnow
- im Sueden: Carlshof und Bredenfelde
- im Westen: Suelten

Briggow als Hauptort sowie die zur Gemeinde gehoerenden Orte Suelten und Sueltenhof koennen als dauerhafte Wohnungsstandorte bezeichnet werden, obwohl die Einwohnerentwicklung der Gesamtgemeinde in den letzten 20 Jahren eine stark rueckklaeufige Tendenz aufweist d.h.

Jahr	Gesamt- gemeinde	Davon Briggow
1971	670	300
1981	456	unbek.
1984	418	unbek.
1991	400	185

Von den 400 Einwohnern der Gesamtgemeinde sind etwa 120 im Rentenalter und 217 Einwohner im arbeitsfähigen Alter.

Im Ort Briggow ist als alleiniges Gewerbe eine Tischlerei angesiedelt. Die Agrarfunktion als Haupterwerbsgrundlage und die Funktion des Wohnens müssen als Funktionen für die Gemeinde bestehen bleiben.

Der Beschäftigtenanteil in der Landwirtschaft liegt z.Zt. bei ca. 15% muss aber perspektivisch wieder der Hauptfunktion angepasst werden.

Als Nebenfunktion wird die Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet. Begründet wird die Nebenfunktion damit, dass mindestens 15% der am Ort Beschäftigten im Dienstleistungsbereich tätig sind. Der Stand der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ist zur Zeit relativ hoch. Allein dieser Umstand verpflichtet, Voraussetzungen für eine bessere soziale Stellung über die Absichten im Flächennutzungsplan zu schaffen. Zudem ist der vorhandene Wohnungsbestand als nicht zufriedenstellend und daher als stark sanierungs- und erweiterungsbedürftig anzusehen. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass eine Anzahl ungeordneter und teils fehlplazierter Nebenbauten durch geordnete ersetzt werden. Ein weiteres Problem ist die z.Zt. noch vorhandene ungeordnete Abwasserbeseitigung (abflusslose Gruben u.ä.). Der Zustand des Gutshauses als Sitz der Gemeindevertretung ist nicht gut und muss als Zentrum des politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens saniert werden.

Die vorhandene Trinkwasserversorgung wird als stabil eingeschätzt. Die derzeitige Versorgung erfolgt über zwei Versorgungsbrunnen aus dem im Flächennutzungsplan eingetragenen Trinkwasserschutzgebiet, das die gesamte Ortslage umfasst, wobei in Schutzzone II der Umgang und die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen ausgeschlossen sind.

Die Verbindungsstraße von Suelten über Briggow bis zur B 104 ist wie auch die anderen Ortsverbindungsstraßen in einem schlechten Zustand und perspektivisch auszubauen, ebenso die nachrichtliche Verbindung im privaten Bereich.

Die wirtschaftliche Säule stellt für die Gemeinde auch bei teilweisem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch schrittweise Reprivatisierung nach wie vor die Landwirtschaft dar.

Forstwirtschaftlich gesehen sind beim vorhandenen, geringen Waldbestand keine Veränderungen vorgesehen.

Als geschützte Flächen bzw. Gebäude sind zu erhalten:

- das Trinkwasserschutzgebiet
- der Turmhügel
- die Kirche mit dazugehörigem Gelände
- die vielen Soelle im Bereich der Ackerflächen sowie die Feuchtgebiete im Bereich der Kittendorfer Peene und westlich der Ortslage
- Baumallee entlang der Dorfstraße
- Dorfteich

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs erfolgt gegenwärtig über den Dorfkonsum. Sie soll auf jeden Fall auf besserem Niveau aufrecht erhalten werden.

Im Ort befinden sich keine kulturellen, schulischen, gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen, ebenso kaum Einrichtungen zur Versorgung mit Dienstleistungen.

Diese Funktionen laufen gegenwaertig ueberwiegend ueberoertlich ab.

Fuer Naherholung und Tourismus gibt es gegenwaertig im Gemeindegebiet keine Moeglichkeiten, sind aber perspektivisch zu schaffen.

2.6. Gemeindeentwicklung

2.6.1. Planziele der perspektivischen Gemeindeentwicklung

Ausgehend vom dargestellten, nicht zufriedenstellenden Entwicklungsstand der Gemeinde Briggow leiten sich in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Bauleitplanung und dem planerischen Konzept der Gemeinde schwerpunktmaessig eine Reihe von Planungsziele ab, wobei die Funktion des Wohnens und Arbeitens das Primat haben muss, um dem allmaehlichen Verfall der Wohn- u. Arbeitsstruktur und der damit im Zusammenhang stehenden stark rueckklaefigen Tendenz in der Einwohnerentwicklung der letzten Jahre endlich Einhalt zu gebieten. Entsprechend der Studie zum Kreisentwicklungsplan und der Kreisexpertise des Amtes fuer Regionalplanung Neubrandenburg wird der Gemeindehauptort in keinen zentralen Ort eingestuft. Nach dem vorlaeufigen Raumordnungsprogramm fuer Mecklenburg-Vorpommern nimmt also die Gemeinde Briggow innerhalb der Siedlungsnetzentwicklung keine ueberoertliche Funktionen wahr. Fuer die gemeindliche Entwicklung sind nachfolgende Planziele zu realisieren:

- Entwicklung der Wohnfunktion als Hauptfunktion durch Neubau und Sanierung
- Entwicklung der Agrarfunktion als Nebenfunktion
- die landwirtschaftliche Bodennutzung als wichtigste Erwerbsgrundlage muss weitgehend erhalten bleiben. Fuer die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Boeden sind auch im Zuge der sich abzeichnenden begrenzten Bodennutzung und Reprivatisierung in ausreichenden Umfang zu erhalten.
- Erschliessung eines Mischgebietes im vertretbaren, der Gemeinde und dem Umfeld dienlichen Umfang bzw. Nutzung und Umfunktionierung vorhandener Substanz
- Ergaenzung, Aufwertung bzw. Schaffung von Einrichtungen des Gemeinbedarfs im fuer die Gemeinde erforderlichen Umfang
- Verbesserung der verkehrstechnischen Anlagen, auch der Ortsverbindungsstrassen
- die vorhandene ungeordnete Abwasserentsorgung ist durch eine zentrale Abwasserentsorgung zu ersetzen
- Sanierung und Erhaltung von geschuetzten Bauten und Anlagen
- Schaffung von ersten Voraussetzungen fuer Naherholung und Tourismus (z.B. Ferien und Urlaub auf dem Lande)

Die Gesamtzielstellung muss darin bestehen, eine räumliche Struktur mit möglichst gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit verbesserten Wohnverhältnissen, Erwerbsmöglichkeiten, Umweltbedingungen sowie Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen zu schaffen als Voraussetzung für den Erhalt des Ortes als Wohnungsstandort und Erwerbsgrundlage. Im folgenden wird die Entwicklung der Hauptfunktion Wohnen und der anderen Funktionen in den Einzelheiten dargestellt und ein Teilflächennutzungsplan eingebracht. Alle Einzelmaßnahmen müssen auf den Schutz der Lebensgrundlagen ausgerichtet sein

2.7. Entwicklung der Hauptfunktionen

2.7.1. Wohnen

Dem Wohnbedarf der Bevölkerung (z.Zt. 185 EW) soll besonders entsprochen werden, ist als primäres Planziel zu betrachten. Die Entwicklung der Wohnfunktion soll sich in zwei Hauptformen vollziehen.

- a. durch Sanierung des Bestandes
- b. durch Errichtung von ca. 15 - 20 Eigenheimen auf der in Flächennutzungsplan vorgesehenen Fläche bzw. durch Lückenbebauung in der Ortslage

Es wird eingeschätzt dass die Einwohnerzahl annähernd gleich bleibt bzw. leicht steigende Tendenz bei Erfüllung der Planziele aufweisen könnte.

Wie bereits an anderer Stelle hingewiesen, sollte der ungeordnete und unansehnliche Bebauungsstand mit baulichen Anlagen untergeordneter Funktionen durch geordnete Bebauung ersetzt werden (Schuppen, Kleintierställe, Garage in Nähe des Dorfteiches u.a.)

Eingefallene und nicht mehr sanierungsfähige Bauten sollten abgetragen und durch Lückenbebauung oder Begrünung ersetzt werden.

2.7.2. Arbeiten

Die meisten Einwohner im berufsfähigen Alter arbeiteten in der Landwirtschaft, wobei die Landwirtschaft als Haupterwerbsgrundlage erhalten bleiben muss, auch wenn zur Zeit neben die Hälfte der Berufsfähigen auspendeln. Diesem Zweck dient auch die Umwandlung der ehemaligen LPG in eine e.G. (eingetragene Genossenschaft)

Alleiniges Gewerbe ist z.Zt. noch die Tischlerei. Zur ersatzweisen Schaffung von Arbeitsplätzen für die ansässigen Einwohner sowie zur besseren Versorgung mit Handwerkerleistungen

gen sind extensive Flaechen entsprechend Flaechennutzungsplan in der Groesse von ca.1,2 ha am Bände der Ortslage-Richtung Neubrandenburg- als moeglicher Standort fuer das Handwerk als Mischgebiet ausgewiesen. Ein Antrag des ortsansaessigen Tischlermeisters zur Nutzung einer Flaechen von 2702 qm im ausgewiesenen Mischgebiet liegt vor.

Vor vollstaendiger Nutzung dieser Flaechen sollte geprueft werden, inwieweit leerstehende oder ungenutzte Gebaeude dem Handwerk oder der Versorgung zugefuehrt werden koennten.

2.7.3. Versorgung

Die Versorgung des Hauptortes Briggow kann im gegenwaertigen Zustand insgesamt gesehen nicht zufrieden stellen.

Fuer die kulturelle, politische, gesellschaftliche Betaetigung der Buerger, auch vieler aelterer Buerger im Rentenalter gibt es z.Zt. gute Moeglichkeiten, die zu erhalten und zu verbessern sind. Dazu kann auch die Sanierung des Gutshauses beitragen. Im gleichen Zuge koennten auch bessere Arbeitsbedingungen fuer die Gemeindevertretung geschaffen werden.

Die Verbesserung der Einkaufsmoeglichkeiten (z.Zt. Einkaufsbarracke) kann nur durch Neubau oder Ausbau geeigneter Raume in vorhandenen Objekten erreicht werden.

Die aertzliche Betreuung kann auch nicht zufriedenstellen und ist zu verbessern.

Eine Gaststaette gibt es im Ort nicht und koennte im Rahmen des Ausbaus des Gutshauses eingerichtet werden, ebenso eine ansprechende Poststelle.

Eine Schule und Kindergarten gibt es im Ort ebenfalls nicht. Gegenwaertig werden die Einrichtungen im zur Gemeinde gehoerenden Ort Suelten genutzt.

2.7.4. Erholung, Sport, Gruenanlagen u.a.

2.7.4.1. Erholung

Fuer die Naherholung und Tourismus bestehen gegenwaertig keine Voraussetzungen. Auch die Landschaft (kaum Wald- und Wassergebiete) bietet hierzu kaum Moeglichkeiten. Angestrebt wird ein Projekt "Ferien u. Urlaub auf dem Lande"

Dazu sind durch die Sanierung des Gutshauses mit gastronomischer Einrichtung, den Um- bzw. Neubau von Gebaeuden sowie Herichten entsprechender Freianlagen die Voraussetzungen zu schaffen.

2.7.4.2. Gruenanlagen

Die vorhandenen Gruenanlagen und Baumbestaende sind zu erhalten, auszugestalten und bei der geplanten Flaechennutzung in der Ortslage zu erweitern. Dazu gehoeren der ehemalige Guts-park, die Kastanienallee und die Bepflanzung im Rahmen der

Neugestaltung und Erweiterung. Zur Verschoenerung des Dorfbildes soll auch die Sanierung des Dorfteiches mit seiner Uferzone gehoeren. Durch die weitgehende Einzelhausbebauung besteht kein Bedarf an gesonderten Kleingaerten. Der alte Kirchhof ist zu pflegen und freundlicher zu gestalten. Der vorhandene Friedhof ist in seiner derzeitigen Grenze ausreichend.

2.7.4.3. Sport und Spiel

Hierzu bestehen zur Zeit kaum Moeglichkeiten. Im Rahmen des geplanten Mischgebietes koennte eine Flaechе fuer die sportliche Betaetigung vorgesehen werden. Bei der Erstellung von weiteren Planungen sind auch Kinderspielplaetze zu beruecksichtigen.

2.7.5. Natur-, Landschafts-, Umweltschutz, Denkmalpflege

Fuer den Landschafts- und Naturschutz ist der Erhalt und die Pflege der vorhandenen Soelle und Brueche sowie der Feuchtgebiete im Bereich der Kittendorfer Peene und westlich der Ortslage wichtig.

Im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes ist der Umgang und die Lagerung von wassergefaehrden Stoffen auszuschliessen. Die Einhaltung baulicher Beschraenkungen in den Wasserschutzzonen II und III ist zu gewaehrleisten d.h. z.B. in der Wasserschutzzone II ist Neubebauung unzuessaelig. Entsprechend den Festlegungen der Trinkwasserschutzzonekommission unterliegen Teile der vorhandenen Bebauung des Dorfes Briggow (Innenbereich), die in der Trinkwasserschutzzone II liegen, dem Bestandsschutz entsprechend § 35 Abs. 4 BauGB (auf den Innenbereich angewandt).

Die Einzelentsorgung von Abwasser ist durch eine zentrale Abwasserentsorgung zu ersetzen.

Als Denkmal sind der Turmhuegel und die unter Schutz gestellte Kirche (neugotischer Backsteinbau aus den Jahren 1866/67) zu erhalten und zu pflegen.

2.7.6. Erschliessen

2.7.6.1. Wasserversorgung

Die Stellungnahme des Versorgungstraegers und des Umweltamtes liegen vor.

Das vorhandene Wasserwerk in Briggow versorgt ueber 2 Brunnen die Orte Briggow und Briggow Ausbau mit Trinkwasser. Die derzeitige Versorgung kann als stabil und ausreichend eingeschaezt werden. Die Trinkwasserschutzzonen II und III wurden im Flaechennutzungsplan kenntlich gemacht und damit die eingeschraenkte Nutzung abgegrenzt. Der Umgang und die Lagerung von wassergefaehrdenden Stoffen in Schutzzone II ist ausgeschlossen.

Die Festlegung der Wasserschutzzone III (300) entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 12.3.1981 fuer den Landkreis Malchin hat nach Aussage des Umweltamtes mit Wirkung des Einigungsvertrages Gueltigkeit behalten.

Ein Teil des Ortsnetzes wurde Anfang der 80iger Jahre ausgewechselt. Das noch vorhandene Ortsnetz (Stahlleitungen) ist perspektivisch auszutauschen.

2.7.6.2. Loeschwasserversorgung

Ausgehend von der Einwohnerzahl ist eine Loeschwasserbereitstellung aus dem oeffentlichen Netz nicht erforderlich. Fuer die Loeschwasserentnahme ist der Dorfteich ausreichend (bei geforderte Loeschwasserbereitstellung von 1000 m) muss aber saniert werden.

2.7.6.3. Wasserentsorgung

Die Stellungnahme des Versorgungstraegers und des Umweltamtes liegen vor.

Eine zentrale Abwasserentsorgung besteht nicht. Die haeuslichen Abwaesser werden einzel ueber Kleinklaeranlagen und abflusslose Gruben entsorgt.

Perspektivisch ist fuer die Gemeinde Briggow ein Anschluss mittels Pumpwerk und Druckrohrleitungen an die vorhandene Teichanlage in Kittendorf vorgesehen. Dazu waere diese aber vorher zu rekonstruieren. Da eine zeitliche Einordnung gegenwaertig nicht moeglich ist, wird ein Standort fuer eine oeffentliche Abwasserbehandlungsanlage suedoestlich der Ortslage vorgesehen fuer den Fall, dass ein Anschluss der Ortslage an die Anlage Kittendorf vorerst nicht erfolgen kann.

Fuer die ausgewiesene Eigenheimbebauung noerdlich der LII018 sowie fuer die Entsorgung von Teilen des Dorfgebietes ist auf Grund der Topographie erforderlich, ein Zwischenpumpwerk suedlich der LII018 zu errichten, um ueber eine Druckrohrleitung Abwasser zur Abwasseranlage suedoestlich der Ortslage zu leiten. Der Standort des Pumpwerkes ist ausserhalb der Trinkwasserschutzzone III vorzusehen. Bei der Art der Einzelhausbebauung ist kein gesondertes Regenentwaesserungssystem notwendig.

2.7.6.4. Elektroenergie

Nach telefonischer Ruecksprache bestehen seitens des Versorgungstraegers keine Forderungen.

2.7.6.5. Fernmeldewesen

Mit der vorliegenden Stellungnahme des Versorgungstraegers wird nur der Trassenverlauf der Verkabelung bestimmt ohne zeitliche Einordnung und ohne Angabe von Einzelheiten.

2.7.6.6. Muellentsorgung, Deponie

Die Abfallentsorgung wird im Rahmen des kreislichen Projektes durch einen Entsorgungsbetrieb vorgenommen.

Die Sperrmuelldeponie in der zur Gemeinde gehoerenden Gemarkung Suelten muss gesichert und den Vorschriften entsprechend

saniert werden.

Die im Teilflächennutzungsplan eingetragenen Mülldeponien sind entsorgt worden.

2.7.7. Verkehr

Die Stellungnahme des Strassenbauamtes liegt vor.

Der Ort Briggow befindet sich an der Landstrasse L II 018.

Es ist vorgesehen, diese Strasse hinsichtlich der Befahrbarkeit zu verbessern.

Dazu ist möglicherweise eine Veränderung der Krümmung in der Ortslage Briggow erforderlich. Eine genaue Aussage ist nach Fertigstellung des gegenwärtig in Bearbeitung befindlichen Strassenprojekts möglich. Die Forderung des Strassenbauamtes, bei einer Erweiterung der Bebauung über die Ortstafel hinaus den Mindestabstand von 20 m zur Strassenkante einzuhalten, wird erfüllt. Die Strassenverbindung nach Bredenfelde ist auszubauen.

2.7.7.1. Ruhender Verkehr

Garagenstandorte sind bei der überwiegenden Einzelhausbebauung nicht erforderlich. Der Stellflächenbedarf der Einwohner kann auf den Grundstücken abgedeckt werden. Parkmöglichkeiten sind zu den gesellschaftlichen Einrichtungen wie Gutshaus (mit Gemeindeverwaltung), Kirche, Verkaufsstelle vorzusehen.

2.7.7.2. Öffentlicher Verkehr

Die Gemeinde Briggow ist durch den Schulbusverkehr und den Linienverkehr an den öffentlichen Verkehr angebunden.

3. Aussagen zum nicht beplanten Teil der Gemarkung Briggow

Der Flächennutzungsplan beschränkt sich nur auf die Gemarkung Briggow. Die zur Gemeinde Briggow gehörende Gemarkung Suelten/Sueltenhof ist zunächst nicht beplant.

Die Splittersiedlungen Briggow Abbaue (nördlich von Briggow) und die an der Landstrasse nach Suelten gelegenen Gehöfte werden vorerst nicht beplant. Diese Gebiete haben Bestandsschutz. Möglichkeiten der Erweiterung sollen vorerst nur im Rahmen des Par. 35 Bau GB zulässig sein.

4. Uebersicht ueber Planflaechen (Ortslage)

a. Wohnbauflaechen		
W - Am Feldweg nach Briggow Abbaue (geplant)	=	1,5 ha
b. Gemischte Bauflaechen		
MD - Dorfgebiet (Bestand)	=	20,9 ha
MI - Mischgebiet (geplant)	=	1,2 ha
		<hr/>
	Gesamt:	23,6 ha
		<hr/>
	Gemarkung gesamt:	681,0 ha
		<hr/>